

# **Statuten der Kantorei Stäfa**

## **I. Name, Sitz, Zweck und Dauer**

### Art. 1

<sup>1</sup>Unter dem Namen Kantorei Stäfa besteht mit Sitz in Stäfa ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup>Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

### Art. 2

<sup>1</sup>Der Verein ist ein oekumenischer Chor, der sich vor allem der geistlichen Chormusik vom Mittelalter bis zur Gegenwart widmet. Er pflegt auch weltlichen Chorgesang und fördert die Gemeinschaft.

<sup>2</sup>Der Verein gestaltet Aufführungen und Konzerte in eigener Verantwortung und tritt in Gottesdiensten zur Mitgestaltung der Liturgie und zur Förderung des Gemeindegesangs sowie an Gemeinde- und anderen öffentlichen Anlässen auf.

<sup>3</sup>Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## **II. Chorformationen**

### Art. 3

Der Verein tritt als Gesamtchor auf. Für besondere Anlässe und Gesangsarten können Teilchöre gebildet werden, z.B. Singwochenchor, Schola.

## **III. Mitgliedschaft**

### **1. Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitglieder**

#### Art. 4

<sup>1</sup>Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

<sup>2</sup>Ehrenmitglieder werden von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt. Über die Aufnahme anderer Mitglieder entscheidet der Vorstand, im Falle eines Aktivmitglieds in Absprache mit dem Dirigenten/der Dirigentin.

<sup>3</sup>Mit der Aufnahme in die Kantorei anerkennt jedes Mitglied diese Statuten.

#### Art. 5: Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind jene, die dem Vereinszwecke persönlich nachkommen, insbesondere durch den Besuch der Proben und die Mitwirkung bei den Aufführungen.

#### Art. 6: Passivmitglieder

Als Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer die Kantorei finanziell oder in anderer Weise unterstützt, ohne persönlich an der Ausübung des Chorgesanges teilzunehmen.

#### Art. 7: Ehrenmitglieder

<sup>1</sup>Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die wenigstens 20 Jahre in der Kantorei mitgewirkt haben oder sich in anderer, ausserordentlicher Weise um die Kantorei verdient gemacht haben.

<sup>2</sup>Aktive Ehrenmitglieder unterstehen (unter Vorbehalt von Art. 19 Abs. 2) den gleichen statutarischen Bestimmungen wie die übrigen Mitglieder. Für Ehrenmitglieder, die nicht mehr aktiv am Chorgesang teilnehmen, ist die Entrichtung des Mitgliederbeitrages freiwillig.

## **2. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### Art. 8

<sup>1</sup>Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt. Jedes Mitglied hat das Recht, an Vereinsversammlungen teilzunehmen.

<sup>2</sup>Aktivmitglieder und aktive Ehrenmitglieder sind grundsätzlich berechtigt, an den Proben und Aufführungen der Kantorei teilzunehmen. Besondere Anordnungen des Dirigenten/der Dirigentin über die Zusammensetzung der Kantorei für die Aufführung einzelner Werke bleiben vorbehalten. Der Dirigent/die Dirigentin berücksichtigt dabei die musikalische Eignung und den Probenbesuch der Mitglieder.

## Art. 9

<sup>1</sup>Die Aktivmitglieder verpflichten sich, aktiv den Vereinszweck zu fördern und insbesondere:

- a) an den Gesangsparten und Aufführungen nach Möglichkeit teilzunehmen;
- b) den Anordnungen des Dirigenten/der Dirigentin und des Vorstandes nachzukommen;
- c) die Vereinsversammlungen zu besuchen und
- d) sich für den Nichtbesuch von Proben, Aufführungen oder Vereinsversammlungen im Voraus beim zuständigen Stimmenführer oder bei der Stimmenführerin zu entschuldigen.

<sup>2</sup>Die Mitglieder verpflichten sich, den jährlichen Mitgliederbeitrag (Art. 19) zu entrichten. Art. 7 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

## 3. Austritt und Ausschluss

### Art. 10

<sup>1</sup>Der Austritt aus der Kantorei erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Wegen grober Verstöße gegen die Statuten des Vereins kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss.

<sup>2</sup>Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## IV. Organe und andere Funktionsträger des Vereins

### 1. Übersicht

#### Art. 11

<sup>1</sup>Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand und

c) die Revisionsstelle.

<sup>2</sup>Neben den Organen übernehmen der Beirat des Vorstandes, der Dirigent/die Dirigentin und der Vizedirigent/die Vizedirigentin sowie die Stimmenführer und die Stimmenführerinnen und die Musikkommission besondere Aufgaben.

## **2. Vereinsversammlung**

### Art. 12

<sup>1</sup>Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

<sup>2</sup>Die Vereinsversammlung hat insbesondere folgendende, nicht übertragbare Aufgaben:

- a) Änderung der Statuten;
- b) Wahl des Vereinsvorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin, der Revisionsstelle und des Dirigenten/der Dirigentin;
- c) Abnahme der Berichterstattung des Vorstandes;
- d) Genehmigung der ordentlichen Vereinsrechnung und des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und Beschlussfassung über das Budget;
- e) Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsüberschusses;
- f) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle für die Ausübung ihrer Tätigkeit;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Festsetzung finanzieller Mittel, insbesondere Festlegung der Jahresbeiträge der Mitglieder;
- i) Auflösung und Liquidation des Vereins;
- j) Aufsichts- und Abberufungsrecht gegenüber Mitgliedern der anderen Vereinsorgane;

<sup>3</sup>Die ordentliche Vereinsversammlung wird jährlich im ersten Quartal abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden sowie, bei Statutenänderungen, des vorgeschlagenen Textentwurfs. Ein Mitglied kann die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen, indem es den Verhandlungsgegenstand und die Anträge mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich einreicht.

<sup>4</sup>Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, so oft dies das Interesse des Vereins erfordert. Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder

muss der Vorstand eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.

<sup>5</sup>Änderungen der Statuten bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Andere Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

<sup>6</sup>Bei Wahlen und Abstimmungen ist das offene Handmehr zulässig.

### **3. Vorstand und Beirat**

#### Art. 13: Vorstand

<sup>1</sup>Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen. Er wahrt dessen Interessen, sorgt für die Handhabung der Statuten und die richtige Ausführung der Beschlüsse.

<sup>2</sup>Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Der Präsident/die Präsidentin wird von der Vereinsversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstandes können einzeln oder in globo gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

<sup>3</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Dem Präsidenten/der Präsidentin kommt der Stichentscheid zu.

<sup>4</sup>Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

#### Art. 14: Beirat

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Beirats sind berechtigt, mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie sind rechtzeitig zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

<sup>2</sup>Oeffentlich-rechtliche Körperschaften, welche namhafte Beiträge sprechen, sind berechtigt, einen Beirat zu bestimmen.

<sup>3</sup>Der Dirigent/die Dirigentin gehört dem Beirat an.

<sup>4</sup>Der Vorstand kann weitere Beiräte bzw. Beirätinnen bestimmen.

#### **4. Dirigent/in und Vizedirigent/in, Stimmenführer/innen und Musikkommission**

##### Art. 15: Dirigent/in und Vizedirigent/in

<sup>1</sup>Der Dirigent/die Dirigentin wird von der Vereinsversammlung gewählt.

<sup>2</sup>Der Dirigent/die Dirigentin leitet die Proben und Aufführungen. Er/sie beurteilt Bewerber/innen für die Aktivmitgliedschaft und stellt dem Vorstand Antrag bezüglich Mitgliedschaft.

<sup>3</sup>Der Dirigent/die Dirigentin hat das Recht, Mitgliedern die Mitwirkung an einer Aufführung zu untersagen, wenn sie an mehreren vorangegangenen Proben oder an der Hauptprobe nicht teilgenommen haben oder die gesanglichen Voraussetzungen für die Aufführung nicht erfüllen.

<sup>4</sup>Der Vizedirigent/die Vizedirigent/in wird vom Vorstand gewählt. Er/sie ist Stellvertreter/in des Dirigenten/der Dirigentin und unterstützt ihn/sie bei Proben von grösseren Werken.

##### Art. 16: Stimmenführer/innen

Für jede Gesangsstimme wird ein Stimmenführer oder eine Stimmenführerin vom Vorstand ernannt. Die Stimmenführer/innen betreuen die Sänger/innen des betreffenden Registers und helfen in organisatorischen Belangen mit. Der Stimmenführer/die Stimmenführerin ist zuständig für die Absenzenkontrolle des jeweiligen Registers.

##### Art. 17: Musikkommission

<sup>1</sup>Die Musikkommission besteht aus dem Dirigenten/der Dirigentin, dem Vizedirigenten/der Vizedirigent/in und mindestens drei weiteren Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung gewählt werden. Der Dirigent/die Dirigentin führt den Vorsitz in der Musikkommission.

<sup>2</sup>Die Musikkommission unterstützt den Vorstand in der Planung und Durchführung des Jahresprogramms. Im Rahmen des Jahresprogramms und des Budgets entscheidet sie über die

Auswahl der Chorwerke und das Engagement von Solisten/Solistinnen und Instrumentalisten/Instrumentalistinnen.

<sup>3</sup>Die Mitglieder der Musikkommission unterstützen den Dirigenten/die Dirigentin bei der Leitung des Chores, insbesondere durch Stellvertretung bei Verhinderung und mit der Durchführung von Stimmenproben.

## **5. Revisionsstelle**

### **Art. 18**

<sup>1</sup>Die beiden Rechnungsrevisoren/-revisorinnen, die nicht Mitglieder sein müssen, werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren durch die Vereinsversammlung gewählt. Jedes Jahr wird ein Revisor/eine Revisorin neu gewählt. Die Vereinsversammlung wählt zudem jährlich einen Ersatzrevisor/eine Ersatzrevisorin.

<sup>2</sup>Die Revisionsstelle prüft die ordentliche Vereinsrechnung. Sie legt der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über die Vereinsrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

## **V. Finanzen und Haftung**

### **Art. 19**

<sup>1</sup>Die finanziellen Aufwendungen des Vereins werden durch folgende Einnahmen gedeckt:

- a) Pauschalbeiträge und Entschädigungen für bestimmte Anlässe seitens der Kirchgemeinden von Stäfa und der politischen Gemeinde Stäfa;
- b) Jahresbeiträge der Mitglieder;
- c) Beiträge von Gönnern und Gönnerinnen und Sponsoren und Sponsorinnen;
- d) Erträge aus Vereinsveranstaltungen, insbesondere Aufführungen; sowie
- e) Erträge des Vereinsvermögens.

<sup>2</sup>Die Mitglieder zahlen (unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 2) einen von der Vereinsversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag. Er beträgt höchstens CHF 300.--. Die

Vereinsversammlung kann für Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder verschiedene Mitgliederbeiträge festlegen.

<sup>3</sup>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VI. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen**

### Art. 20

Der Verein fördert und pflegt die Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen, namentlich den Kirchgemeinden, der politischen Gemeinde Stäfa und der Lesegesellschaft Stäfa.

### Art. 21: Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks arbeitet der Verein im Sinne der oekumenischen Offenheit mit den katholischen und reformierten Kirchgemeinden, Kirchenpflegen und Ortspfarrern/-pfarrerinnen zusammen.

### Art. 22: Politische Gemeinde Stäfa

Der Verein fördert und pflegt die Beziehungen zur politischen Gemeinde Stäfa mit dem Ziel, durch den Chorgesang zum kulturellen Leben der Gemeinde Stäfa beizutragen.

## **VII. Auflösung**

### Art. 23

<sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

<sup>2</sup>Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz und ähnlicher oder gleicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.



## **VIII. Schlussbestimmungen**

### Art. 24

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 4. November 2000. Sie treten am 28. Januar 2023 in Kraft.